

Wärmeliefervertrag

Zwischen Wärmelieferant **Energie Horn AG, Feldstrasse 6, 9326 Horn**, nachstehend Energie Horn AG genannt und **Kunde**, nachstehend Bezüger genannt, wird für die **Liegenschaft**, folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Vertragszweck

- 1.1 Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Energie Horn AG den Bezüger mit Wärme versorgt. Die Energie Horn AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern.
- 1.2 Die Wärme ist für folgende Verwendungen bestimmt:
 - a) Raumheizung
 - b) Warmwasseraufbereitung
- 1.3 Der Bezüger verpflichtet sich:
 - a) Die für die angeschlossene Liegenschaft benötigte Wärmeenergie zu Heizzwecken grundsätzlich von der Energie Horn AG zu beziehen.
 - b) Allfällige vorhandene Zweitheizungen nur mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

Art. 2 Anschlussleistungen

- 2.1 Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehene Wärmebezugs-Anlage wird auf Grund der Plan- und Gebäudegrundlagen auf eine abonnierte Leistung von (**Anschlussleistung Haus**) kW festgelegt.
- 2.2 Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 2.1 festgelegte Leistung begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, die Leistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr

- 3.1 Entsprechend der Tarifordnung leistet der Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr von **Fr. 12'000.00 + MWSt**, plus Mehraufwendungen sekundärseitig für weitere Heizgruppen, z.B. Boiler. Für einen allfälligen Unterhalt der Übergabestation hausseitig ist der Bezüger verantwortlich.
- 3.2 Die Förderbeiträge der öffentlichen Hand für diese Liegenschaft gehören dem Wärmebezüger. Diese müssen von ihm eingefordert werden.

Art. 4 Vergütung der Wärmelieferung

- 4.1 Der Bezüger vergütet der Energie Horn AG die Wärmelieferung entsprechend der bezogenen Wärmeenergie in kWh und zu **10 Rappen + MWSt /kWh**. (Index März 2016). Der Energiepreis richtet sich nach der gültigen Tarifordnung vom 1. Dezember 2013. Es wird quartalsweise abgerechnet. Nach Ende des Quartals wird die Abrechnung aufgrund des gemessenen Verbrauches, zuzüglich der Grundgebühren von **Fr. 6.00 + MWSt/kW und Monat** erstellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 5.1 Das Wärmeabgabereglement und die Tarifordnung vom 1. Dezember 2013 sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 6 Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Beginn der Wärmelieferung beginnt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien.
- 6.2 Seine Laufzeit beträgt 20 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 3 Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf eingeschrieben gekündigt wird.

Art 7 Rechtsnachfolge

- 7.1 Bei einer Handänderung der Liegenschaft ist dieser Vertrag dem neuen Eigentümer zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst.

- 7.2 Die Aktien der Energie Horn AG werden im Privatbesitz gehalten. Es ist beabsichtigt, diese längerfristig zu halten. Für eine spätere Nachfolge kommen nur Käufer in Frage, welche die Gesellschaft mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Zweckes und der Bezüger weiterführen.

Art. 8 Individuelle Vereinbarung

.....
.....

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet.

Horn,

Energie Horn AG:

Bezüger: